

Rechtlicher Rahmen für persönliche Zusammentreffen im kirchlichen Umfeld

(ausgenommen Gottesdienste, für die eine eigene Rahmenordnung gilt)

Stand 15. Juni 2020, aktualisiert

Als Katholische Kirche freuen wir uns, dass es durch die schrittweise Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen und die Lockerungsbestimmungen wieder mehr Handlungsmöglichkeiten für die Grundaufträge der Kirche gibt, dass also über die Feiern der Liturgie hinaus mehr an kirchlichem Gemeinschaftsleben ermöglicht wird, auch in der Verkündigung des Glaubens und caritativer Solidarität.

Die neuen rechtlichen Bestimmungen der Bundesregierung (Covid-19- Lockerungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 266/2020), die vorerst bis 31. August 2020 gültig sind, eröffnen mehr Handlungsmöglichkeiten für alle Felder kirchlichen Handelns, es ist keine Rückkehr zu einer „alten Normalität“.

Als allgemeine Grundregel besagt § 1 Abs 1 COVID-19-LV, dass beim Betreten öffentlicher Orte gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist. Das gleiche gilt gemäß § 2 Abs 1 COVID-19-LV beim Betreten des Kundebereichs von Betriebsstätten.

Jugendgruppen, Erstkommuniongruppen, Firmgruppen, Ministrantengruppen:

Die jeweiligen Diözesanstellen beraten gerne.

Rechtsgrundlage:

Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit wie auch die oben genannten Zusammenkünfte sind Veranstaltungen gemäß § 10 Abs 1 COVID-19-LV. Gemäß § 10 Abs 11 Z 2 COVID-19-LV sind aber für Veranstaltungen zur Religionsausübung die Veranstaltungsregelungen des § 10 Abs 1 – 9 COVID-19-LV nicht anwendbar.

Gemäß § 10b Abs 1 COVID-19-LV kann bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, sowie bei betreuten Ferienlagern

- der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und
- das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung entfallen,

sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.

Ein solches Präventionskonzept hat gemäß Abs 2 insbesondere Folgendes zu enthalten:

- eine Schulung der Betreuerinnen und Betreuer,
- spezifische Hygienemaßnahmen,
- organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert

wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.

- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden (§ 10b Abs 3).

Besonders wichtig sind damit einerseits die Erstellung eines **COVID-19 Präventionskonzepts**, sowie die Einteilung der Teilnehmer in **Kleingruppen von maximal 20 Personen**.

Sommerlager, Singwoche, Chorwochenenden, Wallfahrten (im Sinne von Gruppen von FußwallfahrerInnen mit Nächtigungen) und mehrtägige auswärtige Veranstaltungen:

Rechtsgrundlage:

Soweit es sich dabei um Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, sowie betreute Ferienlager handelt, gelten die oben (vgl Jugendgruppen etc.) gemachten Ausführungen. Die Ausnahme von den Veranstaltungsregelungen gemäß § 10 Abs 11 Z 2 COVID-19-LV gilt jedoch nur für Veranstaltungen zur Religionsausübung.

Bei sonstigen Angeboten, z.B. für Erwachsene, gilt:

§ 10 Abs 2 COVID-19-LV: Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6 COVID-19-LV („Gastgewerbe“).

§ 10 Abs 8 COVID 19-LV: Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6 COVID-19-LV.

§ 8 Abs 1 COVID-19-LV: Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BStG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zulässig. Für Freiluftbereiche von Sportstätten gilt § 1 Abs. 1.

§ 8 Abs 2 COVID-19-LV: Bei der Sportausübung auf Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BStG 2017 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann kurzfristig unterschritten werden.

§ 7 Abs 1 COVID-19-LV: Das Betreten von Beherbergungsbetrieben bzw. den gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben ist unter den in § 7 der COVID-19-LV genannten Voraussetzungen zulässig. Die bisherige Pflicht zum Tragen einer den Mund-Nasen Bereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung entfällt.

Pastorale Zusammenkünfte, z.B. Bibelrunde, Gebetskreis, Ehevorbereitung, Tischeltern-Treffen, Treffen zur Glaubensbildung, Einkehrtage

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs 11 COVID-19-LV: Auf Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie auf Veranstaltungen im privaten Wohnbereich sind die Veranstaltungsregelungen des § 10 der COVID-19-LV nicht anwendbar.

§ 10 Abs 12 COVID-19-LV: Bei Religionsausübung im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.

Es gelten die allgemeinen Regelungen für das Betreten öffentlicher Orte:

§ 1 Abs 1 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive:

Rechtsgrundlage:

§ 9 COVID-19-LV: Das Betreten des Besucherbereichs von Bibliotheken, Museen und Archiven samt deren Lesebereichen ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 COVID-19-LV zulässig, das heißt mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Erwachsenenbildung, Schulungen, Aus- und Fortbildung:

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs 1 COVID-19-LV: Schulungen, Aus- und Fortbildungen sind Veranstaltungen i.S.d. § 10 Abs 1 COVID-19-LV.

§ 10 Abs 2 COVID-19-LV: Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6 COVID-19-LV („Gastgewerbe“).

§ 10 Abs 4 COVID-19-LV: Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs 2 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen: die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung und die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

§ 10 Abs 5 COVID-19-LV: Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zur Steuerung der Besucherströme, spezifische Hygienevorgaben, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen und Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

§ 10 Abs 6 COVID-19-LV: Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

§ 10 Abs 7 COVID-19-LV: Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann, oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

§ 10 Abs 8 COVID 19-LV: Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6 COVID-19-LV.

§ 10 Abs 9 COVID 19-LV: Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie

für Vortragende.

Die Bestimmungen der §§ 6 („Gastgewerbe“) und 7 („Beherbergungsbetriebe“) COVID-19-LV sind bei Bewirtung und Beherbergung im Rahmen der Erwachsenenbildung, Schulungen, Aus- und Fortbildung ebenfalls zu beachten.

Sitzungen und Besprechungen mit Haupt- und Ehrenamtlichen, z.B. PGR-Sitzungen, Seelsorgeteams, Ausschüsse, Sozialkreise, Leitungsteams, Supervisionen:

Rechtsgrundlage:

Es gelten die Regelungen des § 10 COVID-19-LV zu Veranstaltungen, wie oben zur Erwachsenenbildung, Schulungen, Aus- und Fortbildung ausgeführt.

(Soweit es sich bei den Sitzungen um Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen – wie PGR-Sitzungen – handelt, oder die Sitzungen im privaten Wohnbereich stattfinden, finden die Regelungen des § 10 COVID-19-LV keine Anwendung)

Vernetzung und Absprache mit zivilgesellschaftlichen Initiativen, z.B. Treffen mit den Leiterinnen und Leitern bzw. Obleuten von Feuerwehr, Rettungsdienst, Musik, Umweltinitiativen, etc.:

Um die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in solidarischer Weise zu bewältigen, braucht es Bewusstseinsbildung und Stärkung der Verantwortung für das Gemeinwesen. Die Kirche soll hier gemeinsam mit anderen zielführende Perspektiven eines weiteren guten Miteinanders ermöglichen. Es treffen auch hier die Überlegungen für Sitzungen und Besprechungen mit Haupt- und Ehrenamtlichen zu.

Einzelgespräche, Beratungs- und Hilfsangebote, Pfarrcaritas:

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs 1 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 2 Abs 1 und 2 COVID-19-LV: Mindestens 1 Meter Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Für Gruppen gelten die Veranstaltungsregelungen.

Pfarrbüros, soziale Einrichtungen mit Parteienverkehr:

Der Parteienverkehr ist möglich, gegebenenfalls können Personen nur einzeln einzutreten. Es ist darauf zu achten, dass die Büros mit geeigneten Schutzvorrichtungen ausgestattet werden (Sichtschutz, Desinfektionsmittel, ggf. Masken, etc.).

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs 1 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 2 i.V.m. § 3 Abs 1, 2 COVID-19-LV: Betretungen zu beruflichen Zwecken sind erlaubt; mindestens 1 Meter Abstand; MNS in Abstimmung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

Pfarrliche Veranstaltungen wie Pfarrcafe, Pfarrflohmärkte, Pfarrfeste, Pfarrheurigen, Agape und (Indoor- und Freiluft-) Veranstaltungen gemäß Veranstaltungsgesetz

Veranstaltungen sind nach den für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen möglich (siehe die Ausführungen zu „Erwachsenenbildung, Schulungen, Aus- und Fortbildung“ oben).

Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 6 („Gastgewerbe“) und 7 („Beherbergungsbetriebe“) COVID-19-LV bei Bewirtung und Beherbergung im Rahmen der oben angeführten Veranstaltungen ebenfalls zu beachten sind.

Nachgehende Seelsorge von Hauptamtlichen

Nachgehende Seelsorge in Betrieben, Altenheimen, Betreuungseinrichtungen, Krankenanstalten bis hin zu Justizanstalten (z.B. durch Begleitgespräche, Krisenintervention oder Trauerarbeit bei Todesfällen) sind entsprechend den Vereinbarungen mit den jeweiligen Hausleitungen möglich. Bei seelsorglich notwendigen Hausbesuchen im Privatbereich sind jedenfalls die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln zu beachten.

Der Grundauftrag von Kirche, das Evangelium Jesu Christi zu verkünden und dafür lebendiges Zeichen zu sein, bleibt auch in der gegenwärtigen, sich entspannenden Krisensituation aufrecht und gilt den Christinnen und Christen als neue Herausforderung. Dem Grundauftrag auch unter den aktuellen rechtlichen Bedingungen bestmöglich zu entsprechen ist Anliegen und Auftrag aller in der Kirche.

Gottes Geist stärke uns!